

Motion Räber Franz und Mit. über faire und kostengerechte Gebühren

eröffnet am 8. September 2025

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gebührengesetz (SRL Nr. 680) und die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) dahingehend anzupassen, dass die Gebühren maximal um die Teuerung erhöht werden und dass alle Gebühren, welche bis anhin mit Pauschalen verrechnet wurden, weiterhin nach dieser Methode berechnet werden.

Begründung:

In den letzten Jahrzehnten wurden (meist aus guten Gründen) unzählige neue Gebühren eingeführt (von der Abfallgebühr bis zur Parkplatzgebühr im Spital). Da Gebühren äusserst unsozial sind, hat die Belastung für sozial Schwächere überproportional zugenommen. Eine Trendumkehr ist nicht in Sicht. Im Gegenteil. Inzwischen belasten die immer zahlreicheren Gebühren die wirtschaftlich und sozial schwächeren Bevölkerungsschichten (nebst den bestehenden Lebenshaltungskosten) oftmals sehr stark, während andere Bevölkerungsgruppen davon weniger betroffen sind.

Nur schon aus diesem Grund ist die öffentliche Hand angehalten, bei der Erhöhung der Gebühren äusserste Zurückhaltung anzuwenden und maximal die Teuerung zu kompensieren.

Die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 wurde letztmals per 1. Januar 2011 totalrevidiert. Somit ist es richtig, dass die Gebühren nach 15 Jahren überarbeitet und der aufgelaufenen Teuerung von 5,4 Prozent angepasst werden. Ebenso sollen Gebühren nach dem Verursacherprinzip und Kostendeckungsprinzip verrechnet werden.

Folgerichtig wurde in den letzten Monaten eine Vernehmlassung bezüglich der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden durchgeführt, welche im Juli 2025 abgeschlossen wurde.

Folgende drei Änderungen schlägt der Regierungsrat vor:

1. Anhebung der Gebühren um die Teuerung von zirka 5 Prozent für viele kleine Dokumente (Entscheide, Beschlüsse, Zeugnisse, Publikationen, Wohnsitzbestätigung usw.).
2. Anhebung der Gebühren nach Zeitaufwand mit Stundenansätzen von bisher 60 bis 175 auf neu 60 bis 200 Franken; was einer Erhöhung von bis 14,3 Prozent entspricht.
3. Wechsel bei sehr vielen bisherigen Leistungen von Pauschalgebühren auf Gebührenberechnung nach Zeitaufwand.

Die Erhöhung der Gebühren für viele kleine Dokumente um zirka 5 Prozent ist unbestritten, da nur die Teuerung ausgeglichen wird.

Die Erhöhung der Stundenansätze um bis 14,3 Prozent hingegen ist bis zu dreimal höher als die Teuerung und somit nicht gerechtfertigt. Digitalisierung und künstliche Intelligenz müssen dazu beitragen, Kosten zu senken, und dürfen nicht als Anlass für überproportionale Gebührenerhöhungen genutzt werden.

Grundsätzlich müssen Gebühren für Standardaufgaben der Gemeinden im ganzen Kanton gleich hoch sein. Mit der Umstellung auf Gebührenberechnung nach Zeitaufwand würde diese staatrechtlich wichtige Prämisse abgeschafft. Unterschiedliche Verwaltungsfachpersonen – auch innerhalb der Gemeinde – können für die gleiche Aufgabe ganz unterschiedliche Zeitaufwände haben. Eine solche Weiterbelastung wird sehr unterschiedlich und somit auch unfair gegenüber den BürgerInnen sein.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass der Wechsel von Pauschalgebühren zu Gebühren nach Zeitaufwand höhere Kosten für die BürgerInnen zur Folge hat. Es kann nicht sein, dass die Bevölkerung für langwierige Verwaltungsprozesse zusätzlich zahlen muss.

Von der Verwaltung darf und soll eingefordert werden, dass sie dank Produktivitätssteigerungen, interner Optimierung und sehr guter Informatik laufend effizienter wird. So, wie dies übrigens in der Privatwirtschaft seit jeher aufgrund der Konkurrenz unabdingbar ist. Folgerichtig muss es mit dem Teuerungsausgleich von 5,4 Prozent möglich sein, das Kostendeckungsprinzip einzuhalten.

Räber Franz